

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schwangau (Verkaufsstellenöffnungsverordnung)

vom 9. März 2021

Gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) und der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Verordnung:

§ 1

Ladenöffnungszeiten

Die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Schwangau dürfen anlässlich der Kunsthandwerkmärkte an den Sonntagen, 4. April 2021, 30. Mai 2021, 15. August 2021 sowie 3. Oktober 2021 in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ausnahmen

Die Verkaufszeiten für Apotheken werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

Verweise auf einschlägige Rechtsvorschriften

(1) Zu beachten sind insbesondere

1. § 17 LadSchlG über Höchstarbeitszeiten und Ersatzfreizeiten,
2. die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes,
3. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes,

4. die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, insbesondere § 8 über die Sonntagsruhe werdender und stillender Mütter.
- (2) Wer gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, kann nach § 24 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 3. Oktober 2021 außer Kraft.